

Motion**über die Änderung des Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775)**

eröffnet am 3. November 2014

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 83 Absatz 1 lit. b des Strassengesetzes neu wie folgt zu fassen: «80 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe».

Gleichzeitig wird der Regierungsrat aufgefordert, § 26 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr neu wie folgt zu fassen:

«10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe».

Begründung

Gemäss Artikel 85 Absatz 3 der Bundesverfassung sind die Kantone am Reinertrag der LSVA beteiligt. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden in Artikel 19 des Schwerverkehrsabgabengesetzes konkretisiert. Danach wird der Reinertrag zu einem Drittel als gebundene Ausgabe den Kantonen zugewiesen. Die Kantone müssen ihren Anteil vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr verwenden (Art. 19 Abs. 3). Die Kantone haben für die Verwendung ihres Anteils am Ertrag unterschiedliche Regelungen getroffen.

Im Kanton Luzern ist die Verteilung der Einnahmen aus dem Kantonsanteil im aktuellen Strassengesetz in § 83 und § 83 a geregelt. Derzeit werden 70 Prozent an den Kanton und 10 Prozent an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der Strassen verteilt. Die restlichen 20 Prozent werden im Strassengesetz nicht erwähnt, erscheinen allerdings im Gesetz über den öffentlichen Verkehr.

In den jeweiligen Strassenbauprogrammen werden laufend Überhänge ausgewiesen. Diese gilt es dementsprechend vorzutragen. Dies ist aus unserer Sicht nicht richtig. Die Motion verlangt deshalb, dass neu 80 Prozent der Gelder aus der LSVA zuhanden der Strassenrechnung eingeplant werden. Diese Erhöhung der Kantonsquote darf jedoch nicht zulasten des Gemeindeanteils erfolgen, weshalb § 26 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr entsprechend anzupassen ist. Die beantragte Änderung ist kostenneutral und ohne weiteres bundesrechtskonform.

Omlin Marcel
Müller Pius
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Winiger Fredy
Furrer-Britschgi Nadia
Camenisch Räto B.
Keller Daniel
Müller Pirmin
Müller Guido
Gisler Franz
Graber Christian
Thalmann-Bieri Vroni
Zimmermann Marcel
Schmid Werner
Troxler Jost
Graber Toni
Bossart Rolf
Lang Barbara
Dickerhof Urs
Knecht Willi

Schärli Thomas
Freitag Charly